



## Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Dr. Elisabeth Prachner in der Rechtssache der klagenden Partei G. L.,  
n, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Bauernmarkt 2, 1010 Wien, wider die beklagte Partei Allianz Elementar Versicherungs-AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Hubert Hasenauer und andere, Doblhoffgasse 7/12, 1010 Wien, wegen EUR eingeschränkt 1.581,00 samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig dem Kläger zu Handen des Klagsvertreters  
€ 1.581,00 samt 4 Prozent Zinsen ab  
13.6.2008 sowie die mit € 1.031,81  
bestimmten Prozesskosten (darin € 37,15  
Ust und € 880,90 Barauslagen) binnen 14  
Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.  
Der Kläger ist schuldig der beklagten Partei zu Handen des Beklagtenvertreters die  
mit € 436,21 bestimmten Prozesskosten  
(darin enthalten € 37,15 Umsatzsteuer und  
€ 2,93 Barauslagen) binnen 14 Tagen bei  
sonstiger Exekution zu ersetzen.

**Entscheidungsgründe :**

Der Kläger beehrte ursprünglich € 4.850,30 mit dem Vorbringen, dass am 19.5.2005 im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Schalzimmerer einen Unfall erlitten habe ,bei dem seine linke Schulter schwer verletzt worden sei.

Der Kläger habe beim Entfernen einer Schalttafel auf der Baustelle das Schaleisen mit einer kurzen kräftigen Bewegung ruckartig nach hinten reißen müssen, wodurch es zum Riss der Supraspinatussehne gekommen sei. Der Kläger sei bei der beklagten Partei unfallversichert, nach den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertrag stünden dem Kläger pro Tag ein Taggeld für Arbeitsunfähigkeit von EUR 15,50 zu, für Spitalsgeld EUR 23,10. Der Kläger sei aufgrund seiner Verletzung vom 20.5. bis 2.10.2005 somit 135 Tage und in Folge nicht ausreichender Ausheilung der Verletzung vom 8.1. bis 1.7.2007 arbeitsunfähig gewesen. Gemäß Artikel 6 Ziffer 2 AUVB 1999 liege ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen vor. Dem Kläger sei im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung eine Versehrtenrente im Ausmaß von 20 Prozent der Vollrente zugestanden worden.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und bestritt im Wesentlichen, dass ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliege, der Kläger hat diesbezüglich in der Schadensmeldung und im Landeskrankenhaus Deutschlandsberg unterschiedliche Angaben zum Unfallverlauf gemacht.

Darüber hinaus sei beim Kläger eine Vorschädigung vorgelegen, die eine Leistungskürzung im Sinne des Artikel 18 Punkt 2 der AUVB 1999 rechtfertige.

Beim Kläger liege eine Berufskrankheit vor, jedoch

keine unfallbedingte Verletzung.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden Beilagen ./1 bis ./9 sowie Beilagen ./A bis ./D, weiters durch Vernehmung des Klägers als Partei sowie Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Dr. Roland Frank Ordnungsnummer 18.

Danach steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Kläger übt seit rund 16 Jahren die Tätigkeit eines Schalzimmerers aus.

Seine Tätigkeit besteht überwiegend im Einschalen von Wänden, Decken und Stiegen vor dem Betonieren.

Seine Aufgabe ist es dann auch nach dem Betoniervorgang die Schaltafeln wieder zu entfernen.

Dies macht er in der Regel mit einem Schaleisen, das circa 1 Meter lang ist und vorne circa 3 Zentimeter breit, das zwischen Beton und Schaltafel hinein geklopft wird und mit dem man versucht, die Schaltafel herunter zu reißen beziehungsweise heraus zu reißen.

Am 19.5.2005 hatte der Kläger unter anderem eine Schaltafel bei einer Tür zu entfernen, unter anderem auch die obere quer liegende Schaltafel heraus zu reißen.

Dies ging bei der gegenständlichen Schaltafel sehr schwer, da sie sehr nahe am Beton anstand. Der Kläger arbeitete dabei an und für sich über Kopf.

Bei dem Versuch, die Schaltafel herunter zu reißen,hängte er sich an das Schaleisen an, rutschte durch das Anreißen mit dem Eisen ab, und spürte danach ein Brennen in der linken Schulter.

Er verspürte sofort heftige Schmerzen, den restlichen Tag verbrachte er mit anderen Arbeiten,bei denen er die Hand nicht benötigte.

Nachdem die Schmerzen nicht nachließen suchte er am nächsten Tag die Ambulanz im Spital Deutschlandsberg auf.

Dort erfolgte die Diagnose Distorsio omi sin. Die linke Schulter wurde röntgenisiert, es ließen sich keine Hinweise auf frisch oder stattgehabte Verletzungsfolgen befunden. Der Kläger erhielt einen Verband und Schmerzmittel.

Aufgrund anhaltender Schmerzen wurde am 3.6. eine MRT-Untersuchung durchgeführt, bei der sich ein 6 Millimeter haltender full thickness- Defekt der Supraspinatussehne den mittleren und dorsalen Sehnenzügel unmittelbar im Ansatzbereich betreffend festgestellt wurde, bei höher gradiger Tendinitis und Peritendinitis der Supraspinatussehne selbst. Eine Sehnenretraktion und Atrophie des Muskelbauches lag nicht vor. Nach einer kernspintomographischen Untersuchung wurde dann der Kläger am 21.6. stationär zur Operation aufgenommen und wurde diesbezüglich bei der Außenrotation des Oberarmes die Ruptur der Supraspinatussehne festgestellt. Die Sehne wurde genäht, und die Schulter mit einem Gilchristverband für 4 bis 6 Wochen ruhig gestellt. Der Kläger wurde am 25.6. entlassen, mit 14.9.2005 erfolgte dann der Abschluss der Nachbehandlung. Am 3.10. begann der Kläger mit seiner beruflichen Tätigkeit. Dazwischen führte er auch eine physikalische Therapie durch.

Da Ende 2006 der Kläger wieder Schmerzen in der Schulter bekam, wurde am 27.9.2006 neuerlich eine MRT-Untersuchung, wo sich wieder ein circa 2 Zentimeter Durchmesser haltender full thickness -Defekt der Supraspinatussehne zeigte bei höher gradiger Verschmälerung im ventralen und mittleren Sehnenzügel sowie einen Teilriss um circa der Hälfte der Sehnenbreite und eine höhergra-

dige Rezidivbursitis subacromialis sowie subdeltoidea festgestellt wurde. Unverändert wurde eine höhergradig aktivierte Osteoarthrose des linken Schultergelenks festgestellt. Weitere durchgeführte Untersuchungen führten dann am 8.1.2007 zur neuerlichen stationären Aufnahme und Operation des Einrisses der Supraspinatussehne, wobei auch eine degenerative Veränderung dieser Sehne diagnostiziert wurde.

Der sich bei der Operation zeigende V-förmige Riss der Sehne mit einer Ausdehnung von 4 mal 2 Zentimeter wurde genäht und dabei auch deutlich degenerative Veränderungen der Sehne beschrieben. Der Kläger wurde am 10.1.2007 entlassen, der Kläger wurde mit 1.7. wieder gesund geschrieben.

Dazwischen erfolgten Nachbehandlungen beziehungsweise Physiotherapie.

Laut Sachverständigengutachten führt eine kurze kräftige Bewegung ruckartig nach Unten mit einer unüblichen Verdrehung der Schulter nicht zu einem Riss der Supraspinatussehne, sehr wohl aber eine passiv forcierte Aus- oder Innendrehung sowie ein massiver Zug nach Unten, Innen und Vorne oder durch massive Überdehnung nach Oben, weiters exzentrische Überdehnungen der Rotatorenmanschette bei Verrenkung oder Teilverrenkungen. Eine Verrenkung oder Teilverrenkung des Schultergelenkes ist beim Kläger als Folge des Vorfalles auszuschließen.

Beim Kläger lagen eine über die altersentsprechende, alterskorrigierte Norm hinausgehende verschleißbedingte Veränderungen im Bereich des Schultergelenks unter Mitbeteiligung der Rotatorenmanschette vor, bedingt durch repetitive Mikrotraumen, wie dies bei Überkopfarbeiten, wie sie der Kläger im überwie-

genden Ausmaß durchführt, vorkommt. Dabei kommt es zu einer chronischen Reizung und Überbelastung im Bereich der Sehnenansätze, die Entzündungen derselben auslösen und das Ausbilden eines Schulterengpasssyndroms begünstigen. Darüber hinaus liegen beim Kläger knöcherne Veränderungen im Bereich des Schultereckgelenkes vor, die ebenfalls Ursache für eine chronische extrinsische Schädigung der Rotatorenmanschette sind. Insgesamt lagen beim Kläger zum Zeitpunkt 19.5.2005 vorbestehende verschleißbedingte Veränderungen im Bereich des Schultereckgelenkes unter Mitbeteiligung der Rotatorenmanschette vor, welche die altersentsprechende alterskorrigierte Norm deutlich überschreiten. Diese werden oft vom Betroffenen nur eingeschränkt wahr genommen, erst durch eine Gelegenheitsursache ergibt sich aus der Veränderung ein Schadensbild.

Das Einhängen und Abrutschen des Klägers hat nur zu einer Aktivierung dieser degenerativen Veränderungen und der Begünstigung einer weiteren Rissbildung der bereits vorbeschädigten ausgedehnten und teildefekten Sehnenanteile geführt, das Trauma war nicht Ursache aber Auslöser im Sinne einer Teilkausalität sowie auch jedes andere zufällig auftretende Bagatelltrauma geeignet gewesen wäre die Funktionseinbuße herbei zu führen.

Die im Jahre 2006 neuerlich festgestellte Sehnenruptur ist ausschließlich auf eine weitere Verschleißbedingte Veränderung der Rotatorenmanschette zurück zu führen, zumal die Supraspinatussehne aufgrund der Überkopftätigkeit des Klägers einer Dauerbelastung ausgesetzt ist.

Daraus ergibt sich eine unfallbedingte Teilkausalität in einem Ausmaß von 40 Prozent, bei berufsbedingter Vorschädigung von 60 Prozent. Der Krankenstand vom 20.5.

bis 2.10.2005 ist im Ausmaß von 40 Prozent als unfallkausal anzusehen. Bezugnehmend auf die Rotatorenmanschettenläsion war von 8.1.2007 für die Dauer von 4 Monaten ein weiterer Krankenstand gerechtfertigt, welcher unter Berücksichtigung einer 60-prozentigen Mitwirkungsanteiles 40 Prozent als unfallkausal anzuerkennen ist. Der danach folgende Krankenstand bis 2.10. resultiert aus dem Engpasssyndrom des Nervus ulnaris und der damit verbundenen Operation, welche mit dem gegenständlichen Ereignis in keinem Zusammenhang steht und als anlagebedingt anzusehen ist.

Zwischen den Streitteilen besteht zu Polizznummer A561431313 eine Unfallversicherung, der die AUVB 1999 zu Grunde liegen.

Laut Versicherungsvertrag steht dem Kläger pro Tag für durch den Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit EUR 15,50 an Taggeld zu, für Spitalsaufenthalt gilt ein erhöhter Satz von EUR 23,10.

Artikel 6 Absatz 2 der AUVB 1999 definiert als Unfall auch Verrenkungen von Gliedmaßen sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen oder an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln in Folge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf.

Gemäß Artikel 18 Punkt 31 ist die Anzahl der anspruchsberechtigten Tage bei Taggeld und Spitalsgeld, wenn Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Unfallfolgen beeinflusst haben, entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Diese Feststellungen gründen sich auf die vorgelegten unbedenklichen Urkunden in Verbindung mit der Aussage

des Klägers, der durchaus nachvollziehbar und glaubhaft die Ereignisse des 19.5. schilderte.

Darüber hinaus folgte das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten, das in sich schlüssig und nachvollziehbar war.

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens das Klagebegehren wie aus dem Spruch ersichtlich eingeschränkt hat.

Aus den Feststellungen ergibt sich, in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen, dass das Ereignis vom 19.5. sehr wohl als Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen anzusehen ist, da jedenfalls durch das Ausrutschen des Klägers in Verbindung mit dem Umstand, dass er sich vorher nach seinen eigenen Angaben mit dem Eisen auf die Querverschalung gehängt hat, und das dadurch entstandene Trauma jedenfalls teilkausal für die Verletzung des Klägers war; damit sind jedenfalls die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllt.

Die Höhe der Taggelder wurde nicht bestritten. Ebenso wurde von der beklagten Partei das eingeschränkte Klagebegehren der Höhe nach nicht bestritten.

Es war daher dem Klagsbetrag in voller Höhe zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absatz 1 ZPO.

Der Kläger hat mit rund 33,35 Prozent seines Anspruches obsiegt. Die beklagte Partei hat Anspruch auf Ersatz von 13,33 Prozent ihrer Prozesskosten bis zur Einschränkung. Für die letzte Tagsatzung waren dem Kläger die Kosten in voller Höhe zuzusprechen, da er eben diesen Verfahrensabschnitt voll obsiegt hat.

Die Sachverständigengebühren beziehungsweise Pau-

schalgebühr war im Ausmaß des Obsiegens dem Kläger zuzusprechen.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1A  
Abt. 12, am 17.2.2010

**Dr. Elisabeth Prachner**

**Richter**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG